

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Apfelstädt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99192 Nesse-Apfelstädt, OT Apfelstädt. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha unter der Register-Nummer VR 140920 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde des Kreises Gotha e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
 - Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken,
 - Das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung,
 - Die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt sowie die Satzungszwecke fördert.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein,

die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Anzahl soll 20% der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

2. Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig.

Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen.

3. Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
 - den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen,
 - die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z. B. Garten-, Stromordnungen) zu befolgen,
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - an Wahlen und Abstimmungen im Verein teilzunehmen und
 - selbst gewählt zu werden (ausgenommen fördernde Mitglieder),
 - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen,
 - sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod

- c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
 3. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig, jedoch spätestens bis zum 30.11. des Jahres des Austritts. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.
 4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
 5. Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich 2-facher erfolgloser Mahnung, die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in Textform über die zuletzt bekannte Anschrift zuzuleiten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.
4. Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass die Vereinsmitglieder jährlich zugunsten des Vereins gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlendem Betrag.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Kassenprüfer.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.
4. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 an für den Verein ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB).

Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

§ 10 Wahlen

1. Für die Wahlen ist durch den Gesamtvorstand ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.

2. Gewahlt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Halfte der abgegebenen gultigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewahlt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprufer erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.
4. Wahlbar ist jede naturliche, volljahrigere Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung fur die Kandidatur vorliegt.

§ 11 Niederschrift

Uber die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftfuhrer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschlieen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das hochste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fallen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulassig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufugen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.

3. Wird dem Verlangen zur Durchfuhrung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermachtigen.
4. Jedes Mitglied kann bis spatestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Erganzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Erganzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschliet die Aufnahme von Erganzungen der Tagesordnung.
5. Fur die Zulassung von Dringlichkeitsantragen fur die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsantrage sind nur solche zulassig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsanderungen oder Auflosungsantrage sind von dieser Regel grundsatzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zustandigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschlielich in folgenden Vereinsangelegenheiten zustandig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und der Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- h) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
- i) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- j) Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- k) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- l) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) drei Beisitzer
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
5. Der Gesamtvorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt.

6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
2. Der Vorstand trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht Gesamtvorstandsmitglied sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen

können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

5. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verein zu führen. Das Vorstandsmitglied/ Schatzmeister ist dem Gesamtvorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde des Kreises Gotha e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.